

GASTLIEGER-MIETVERTRAG **NR. MPJ/ /2016**

vom, abgeschlossen zwischen:

der Gesellschaft Żegluga Szczecińska Sp. z o.o. mit Sitz in Szczecin (71-603) in der Straße Jana z Kolna 7, Steuer-Nr. NIP: 851-020-72-24, statistische Nr. REGON: 000145052, Handelsregister-Nr. KRS: 0000292505, die im Namen und zugunsten der Gemeinde Stadt Szczecin handelt, vertreten durch:
den Leiter des Yachthafens – Krzysztof Łobodziec, nachfolgend Vermieter genannt,
und

..... - Eigentümer des Wasserfahrzeugs „.....“, nachfolgend
Gastlieger genannt.

§ 1

Der Vermieter erlaubt dem Gastlieger den Aufenthalt des Wasserfahrzeugs, das in der Gastlieger-Erklärung in der Anlage Nr. 1 zum vorliegenden Vertrag genannt ist.

§ 2

Der Vertrag wird für den in der Gastlieger-Erklärung genannten Zeitraum geschlossen.

§ 3

1. Die Parteien legen die Liegegebühr in Höhe von PPL brutto (in Worten:) fest.
2. Die Liegegebühr wird im Voraus in bar, mit EC-/Kreditkarte oder per Überweisung anhand der Rechnung innerhalb von 7 Tagen nach deren Zustellung auf das auf der Rechnung ausgewiesene Bankkonto bezahlt.
3. Die Liegegebühr wurde entsprechend der Preisliste gemäß dem Beschluss des Rates der Stadt Szczecin Nr. XV/359/16 vom 26. Januar 2016 über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für die Pacht der Kais der Gemeinde Stadt Szczecin und für die Nutzung der Hafeninfrastuktur des Yachthafens an der Insel Wyspa Grodzka festgelegt. Die geltende Preisliste des Yachthafens ist der Anhang Nr. 2 zum vorliegenden Vertrag.
4. Der Vermieter verpflichtet sich, dem Gastlieger während der Dauer dieses Vertrages die entgeltliche Wasser- und Stromentnahme von den am Kai installierten Versorgungssäulen zu ermöglichen.

§ 4

1. Die Nutzungsweise des Liegeplatzes sowie die Pflichten des Gastliegers sind in der Hafenordnung des Yachthafens Szczecin festgelegt, die die Anlage Nr. 3 zum vorliegenden Vertrag darstellt.
2. Der Gastlieger darf ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters den Liegeplatz oder dessen Teile ungeachtet der Grundlage nicht zur Nutzung zur Verfügung stellen.

§ 5

1. Nach der Beendigung oder der Kündigung des vorliegenden Vertrages hat der Gastlieger den Pachtgegenstand im ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.

§ 6

1. Sämtliche Änderungen, Vervollständigungen sowie die Auflösung des vorliegenden Vertrags bedürfen für ihre Gültigkeit der Schriftform.
2. In Angelegenheiten, die im vorliegenden Vertrag nicht geregelt werden, finden die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches die Anwendung.
3. Sämtliche Streitigkeiten aus der Realisierung des vorliegenden Vertrages werden von dem für den Sitz des Vermieters zuständigen ordentlichen Gericht entschieden.
4. Der Vertrag wurde in zwei gleich lautenden Exemplaren, je eins für beide Parteien, ausgefertigt.

Gastlieger

Vermieter